

gefährdungsbestimmungen weiter zu verschärfen, wurden neue Normen, nämlich die §§ 369 ff. des Regierungsentwurfs, geschaffen. Bei der Abfassung dieser Bestimmungen haben die deutschen Militaristen die gesamten Erfahrungen der strafrechtlichen Sonderjustiz seit 1952 berücksichtigt. Das ergibt sich auch aus den Worten des Vertreters des Bundesjustizministeriums, Ministerialrat Dr. Kleinknecht, auf der 104. Sitzung der Großen Strafrechtskommission am 13. Oktober 1958:

„Eine Reihe von Tatbeständen sind umformuliert worden, so daß die Schwierigkeiten, die in der Praxis aufgetaucht sind, künftig nicht mehr entstehen können. ... Man kann heute schon sagen, daß das Staatsschutzrecht durch die Reform reifer wird, weil wir inzwischen Erfahrungen gesammelt haben, die bei der Entstehung des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes noch fehlten.“¹⁸

Die geplanten Staatsgefährdungsbestimmungen zeigen noch mehr als bisher, daß sie nach den Grundsätzen der modernen Gesinnungsverfolgung des Bonner Staates formuliert wurden. Die Tatbestandsmerkmale, die die „äußere“ Seite der Handlung beschreiben sollen, sind noch dehnbarer und kautschukartiger. Ferner wurde in vielen Bestimmungen das Strafmaß erhöht.

Die Gesinnungsgesetze gegen den organisierten Widerstand des Volkes

Die Bestimmungen über die sogenannten Organisationsdelikte gehören zu den politisch bedeutsamsten Vorschriften im V. Abschnitt des Regierungsentwurfs. Sie sollen den deutschen Militaristen und Imperialisten im Zeichen der atomaren Kriegsvorbereitung als juristische Handhabe dienen, um Bewegungen, Vereinigungen und Personengruppen, die eine friedliche und demokratische Politik verfolgen, verschärft zu bekämpfen. Die Bonner Machthaber wissen, daß die geeinte Kraft - der anti-imperialistischen Kräfte das Ende ihrer volksfeindlichen Politik bedeuten würde.

Die geplanten Gesetze, die einen eindeutig faschistischen Charakter haben, stehen im krassen Widerspruch zum Potsdamer Abkommen, da sie zur Unterdrückung derjenigen Kräfte bestimmt sind, die im Interesse des Weltfriedens danach streben, auch im westlichen Teil Deutschlands friedliche und demokratische Verhältnisse herzustellen, d. h., unter den gegenwärtigen Bedingungen eine parlamentarisch-demokratische Ordnung zu schaffen. Sie verletzen aber auch solch wichtige Verfassungspinzipien wie die Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 Grundgesetz.

Zur sog. Vorbereitung einer Gewaltherrschaft (§ 369j)*

Diese Vorschrift ist eine Ersatzbestimmung für den § 90 a des geltenden Rechts. Der § 369 läßt sich am besten dann beurteilen, wenn man von der rechtspolitischen Tendenz und dem Charakter des § 90 a ausgeht und gleichzeitig die Gesinnungspraktiken des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofes in den sogenannten Musterprozessen berücksichtigt.

¹⁸ Amtliches Protokoll der 104. Sitzung der Großen Strafrechtskommission am 13. Oktober 1958, Bd. 10, S. 16.

¹⁹ § 369 Abs. 1 lautet:

Wer es unternimmt,

1. Gruppen, die zu Gewalttätigkeiten, zur Sabotage (§§ 335, 370, 413), zur Zersetzung (§ 371) oder zur Agententätigkeit (§ 373) eingesetzt werden oder eine solche Tätigkeit leiten sollen oder deren Dasein, Zusammensetzung oder Aufgabe vor den Behörden geheimgehalten werden soll, zu schaffen, einzüben oder zu unterhalten oder als Rädelführer oder Hintermann zu fördern,
2. Waffen, Sprengstoffe oder andere Kampfmittel herzustellen, zu beschaffen, zu sammeln, bereitzuhalten oder zu verteilen oder
3. durch die Ankündigung von Gewalt- oder anderen Willkürmaßnahmen die Bevölkerung oder bestimmte Bevölkerungskreise einzuschüchtern,

und dadurch absichtlich oder wissentlich Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt; wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Als in den Jahren 1950 und 1951 die Pläne der deutschen Militaristen über die Remilitarisierung, wie sie sich im EVG- und Generalvertrag abzeichneten, bekannt wurden, entwickelte sich eine machtvolle Bewegung des Widerstandes, die in der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland ihren stärksten Ausdruck fand. Selbst der politische Strafsenat des Bundesgerichtshofes kam in seinem Urteil gegen führende Mitarbeiter des Hauptausschusses für die Volksbefragung vom 2. August 1954 (StE 68/52 und 11/54) nicht umhin festzustellen:

„Als die Pläne der Bundesregierung zum Abschluß des EVG-Vertrages und des Generalvertrages ... greifbare Gestalt annahmen und Einzelheiten im Laufe des Jahres 1950 in der breiteren Öffentlichkeit bekannt wurden, waren die Meinungen über die Vertretbarkeit und politische Zweckmäßigkeit dieser Pläne von Anfang an sehr geteilt. In fast allen Kreisen der Bevölkerung zeigten sich unabhängig von der parteipolitischen Überzeugung ... erhebliche Abneigung und Widerstand gegen die von der Bundesregierung vertretene Außenpolitik.“

Als damals die verschiedensten Verbote demokratischer Organisationen und Vereinigungen durch die Adenauer-Regierung den Volkswiderstand nicht brechen konnten, wurde, wie bereits erwähnt, das 1. Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 geschaffen, nach dessen § 90 a mit Gefängnis bestraft wird, „wer eine Vereinigung gründet, deren Zweck oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder wer die Bestrebungen einer solchen Vereinigung als Rädelführer oder Hintermann fördert“.

Da gemäß § 90 a die Verfassungsfeindlichkeit der Vereinigung ein objektives Tatbestandsmerkmal ist, verfallen die politischen Sonderstrafgerichte des Bonner Staates nach dem Hexeneinmaleins der „kollektiven Schuldvermutung“ die wirkliche Zielsetzung der demokratischen Vereinigung. Eine solche Entscheidung des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofes in einem Musterprozeß richtet sich nicht nur gegen den Verurteilten, sondern gegen alle Mitglieder und Anhänger der demokratischen Organisationen oder Vereinigungen. Derartige Musterprozesse vor dem politischen Strafsenat des Bundesgerichtshofes werden seit 1952 durchgeführt²⁰.

Politische Diskriminierung der verschiedensten Art, eine Fülle weiterer Ermittlungen und Strafverfahren vor den politischen Sonderstrafkammern der Oberlandesgerichtsbezirke, Maßregelungen in Betrieben und Verwaltungen, Vernehmungen sowie Spitzeleien durch den „Verfassungsschutz“ sind die Folgeerscheinungen eines derartigen Musterurteils, von dem Tausende und Zehntausende aufrechter Friedensanhänger und Demokraten betroffen werden. Seit 1954 wurden auf der Grundlage der Musterentscheidungen des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofes Tausende von Strafverfahren hauptsächlich in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen eingeleitet.

Bereits bei der parlamentarischen Vorbehandlung des § 90 a hat der DP-Abgeordnete Ewers in der 106. Sitzung des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht am 17. Mai 1951 erklärt, daß es der Zweck des § 90 a sei, die „organisierte Gesinnung“ zu treffen²¹. Gleichzeitig mußte Ewers zugeben: „... die Bestimmung sei bei sehr weiter Auslegung mit dem im Grundgesetz enthaltenen Begriff der Meinungsfreiheit nicht vereinbar.“²² Auch der westdeutsche Generalbundesanwalt G u d e kam in der jüngsten Zeit in einer

²⁰ vgl. Staat ohne Recht, a. a. O., S. 244 ff.

²¹ Kurzprotokoll der 106. Sitzung des Rechtsausschusses am 17. Mai 1951, S. 6.

²² ebenda.